

BahnPraxis

Zeitschrift zur Förderung der Betriebssicherheit und der Arbeitssicherheit bei der DB AG



9 · 2013

- Überwachung von Bahnübergangsposten
- Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung an Baustellen
- BahnPraxis Test
- Tag der Sicherheitsbeauftragten auf der A+A 2013

Liebe Leserinnen und Leser,

heutzutage ist alles so schnelllebig – mal rasch reinschauen in die aktuelle Ausgabe von BahnPraxis und dann – weiter geht's. Das ist wohl häufig so, weil Zeit und Muße auf vielfältige Anforderungen des Alltäglichen ausgerichtet sind (und es auch sein müssen).

BahnPraxis will – immer aktuell – Wissen auffrischen und über Neues informieren.



Unser Titelbild:

Bahnübergang auf der Strecke Magdeburg – Eisenhüttenstadt.

Foto: DB AG/Uwe Mieth

Wissen als Basis lässt die Fähigkeit zu souveränem Handeln reifen und führt letztlich zu wahrer Könnerschaft. Jeder weiß, dass das in hohem Maße Voraussetzung ist für die zuverlässige Handhabung eines professionell verlässlichen Eisenbahnverkehrs.

Viele betriebs- und arbeitssicherheitliche Themen sind – nur scheinbar – oft so kompliziert, dass es nicht immer gelingt, solide und verständlich darüber zu schreiben, trotz oder gerade wegen differenzierenden Abwägens und Vermeidung umständlicher oder gar extravaganter Formulierungen.

Immer und immer wieder ist die Rede davon, dass allein Automation und technikbasierte Prozesssteuerung die Zuverlässigkeit von Verkehrssystemen nachhaltig steigern.

Dem ist wohl so. Doch trotz aller Redundanzen kann Technik auch ausfallen. Gerade dann ist der Mensch gefordert, weiterhin einen sicheren Eisenbahnbetrieb zu gewährleisten. Je weniger anfällig die Technik ist, um so höher die Anforderungen an die Vorbereitung der Mitarbeiter, für einen solchen Fall gewappnet zu sein.

BahnPraxis zeigt deshalb sowohl Funktion und Zielsetzung der Technik als auch damit zusammenwirkend die vorgeschriebenen Bedienhandlungen auf.

Wenn Sie, liebe Leserinnen und Leser, die vielfältigen Beiträge in BahnPraxis lesen und wesentliche inhaltliche Aspekte reflektieren, erkennen Sie sicher sehr rasch, warum etwas funktioniert und wie Sie Einfluss nehmen können.

Ihr BahnPraxis-Redaktionsteam

Berichtigung zu BahnPraxis 7/8-2013

Varianten für das Sperren von Gleisen bei Abzweigstellen

Zu dem genannten Beitrag erreichte uns ein Leserbrief mit dem Hinweis auf einen Fehler. Im Fallbeispiel 3 auf Seite 11 soll eine im Bahnhof Linksdorf beginnende Sperrfahrt auf dem Gegengleis bis zur Abzweigstelle Mitte fahren, da das Baugleis anderweitig nicht erreichbar ist. Im Beitrag wird ausgesagt, dass der Sperrfahrt bei einer Fahrt aus Gleis 2 des Bahnhofs Linksdorf in das Gegengleis die Zustimmung zur Fahrt mit Befehl 2 zu erteilen ist. Das ist leider nicht korrekt. Da Gleis 2 kein Ausfahrtsignal besitzt, muss der Sperrfahrt korrekterweise die Zustimmung zur Fahrt mit Befehl 3 erteilt werden.

Wir bedanken uns für den Hinweis und bitten um Entschuldigung.

Impressum „BahnPraxis“

Zeitschrift zur Förderung der Betriebssicherheit und der Arbeitssicherheit bei der Deutschen Bahn AG.

Herausgeber

Eisenbahn-Unfallkasse – Gesetzliche Unfallversicherung – Körperschaft des öffentlichen Rechts, in Zusammenarbeit mit DB Netz AG Deutsche Bahn Gruppe, beide mit Sitz in Frankfurt am Main.

Redaktion

Dr. Jörg Bormet, Hans-Peter Schonert (Chefredaktion), Klaus Adler, Uwe Haas, Anita Hausmann, Markus Krittian, Jörg Machert, Steffen Mehner, Niels Tiessen, Michael Zumstrull (Redakteure).

Anschrift

Redaktion „BahnPraxis“, DB Netz AG, I.NPB 4, Theodor-Heuss-Allee 7, D-60486 Frankfurt am Main, Fax (069) 265-20506, E-Mail: BahnPraxis@deutschebahn.com

Erscheinungsweise und Bezugspreis

Erscheint monatlich. Der Bezugspreis ist für Mitglieder der EUK im Mitgliedsbeitrag enthalten. Die Beschäftigten erhalten die Zeitschrift kostenlos. Für externe Bezieher: Jahresabonnement Euro 15,60 zuzüglich Versandkosten.

Verlag

Bahn Fachverlag GmbH
Linienstraße 214, D-10119 Berlin
Telefon (030) 200 95 22-0
Telefax (030) 200 95 22-29
E-Mail: mail@bahn-fachverlag.de
Geschäftsführer: Dipl.-Kfm. Sebastian Hüthig

Druck

Laub GmbH & Co KG, Brühlweg 28, D-74834 Elztal-Dallau.

Eine Aufgabe für die örtliche Betriebsdurchführung?

Überwachung von Bahnübergangsposten



Foto: DB Netz AG/Jochem Forstmeier

Heike Villioth-Ebert, DB Netz AG/I.NPB 4, Fachautorin Ril 456, Frankfurt am Main

Nachdem im Jahr 2012 durch eine Ausnahmegenehmigung zum Modul 408.1111 die Überwachung der Mitarbeiter der DB Netz AG, die die Funktion als Bahnübergangsposten (BÜP) wahrnehmen, geregelt wurde, blieb im Weiteren festzulegen, wie mit der Überwachung von Bahnübergangsposten externer Firmen umzugehen ist. Im folgenden Artikel wird dargestellt, wie diese durchgeführt wird.

Die Rechtliche Regelungen zum Thema Einsatz von Bahnübergangsposten, die es in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen und zu bewerten galt, sind im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz im Bürgerlichen Gesetzbuch in den §§ 630ff (Stichwort Werkvertrag) verankert.

Darüber hinaus sind auch noch vertragliche Rahmenbedingungen für den Einsatz von Bahnübergangsposten zu beachten.

Bahnübergangsposten können im Rahmen eines Werkvertrags oder eines Arbeitnehmerüberlassungsvertrags an

Bahnübergängen der Eisenbahnen des Bundes zum Einsatz kommen. Einsätze von Bahnübergangsposten, die auf der Grundlage von Arbeitnehmerüberlassungsverträgen im Bereich der DB Netz AG erfolgen, sind der Leistungserbringung durch eigene Mitarbeiter gleichzustellen.

Damit obliegt ihre Überwachung den Vorgaben der Ausnahmegenehmigung 104 zum Modul 408.1111 Abschnitt 1. Bei solchen Einsätzen handelt es sich in der Regel um einen langfristigen Einsatz der Externen. Dieser kann zum Beispiel bei längeren Außerbetriebnahmen

von Bahnübergangssicherungsanlagen erforderlich werden.

Aus rechtlicher Sicht erfolgt der Einsatz der Bahnübergangsposten zum überwiegenden Teil nach den Vorgaben des Werkvertrags im Bürgerlichen Gesetzbuch. Auf dieser Basis bleiben die arbeitsrechtlichen Verpflichtungen Aufgabe des Arbeitgebers des Bahnübergangspostens und gehen nicht auf den Auftragsgeber der Vertragsleistung, im Falle des Bahnübergangspostens, die DB Netz AG über.

Die DB Netz AG ist im Rahmen des Sicherheitsmanagementsystems zur Kontrolle der Risiken bei der Vergabe von solchen Leistungen verpflichtet.

Diese Verpflichtung leitet sich aus dem Allgemeinem Eisenbahngesetz (AEG § 4 (3)) und aus § 54 in Verbindung mit § 47 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) ab. Dort sind die Pflichten zur ordnungsgemäßen Qualifikation, Prüfung, Fortbildung und Überwachung aller Betriebsbeamten, darunter auch der Bahnübergangsposten, geregelt.

Die Wahrnehmung dieser Verpflichtungen durch die Auftragnehmer ist bei der Beauftragung Externer in den Allgemeinen und Zusätzlichen Vertragsbedingungen, den AVB SbaD (Ril 202.0402V20) und ZVB – SbaD (Ril 202.0402A10) geregelt.

Durch die Auftragsvergabe an Sicherungsunternehmen, die diese Präqualifikation erfüllen, wird sichergestellt, dass die vorgenannten Vertragsbedingungen bei der Qualifikation, Prüfung, Fortbildung und Überwachung der Mitarbeiter der beauftragten Firmen sichergestellt ist.

Mit der Betrieblichen Mitteilung 2013-008 gegebenen Regelungen zur Überwachung von externen Bahnübergangsposten soll die Überwachung einer ordnungsgemäßen Leistungserbringung durch die beauftragten Unternehmen überwacht werden. Es handelt sich dabei nicht um eine mitarbeiterbezogene Überwachung, sondern um die Beherrschung der Risiken der mit Sicherheitsaufgaben verbundenen vertraglichen Leistungen.

Zur Überwachung der Leistungserbringung der mit Sicherheitsaufgaben betrauten Externen hat man bei der DB Netz AG entschieden, als Kontrolle „Arbeitsproben“ bei den eingesetzten Firmenmitarbeitern durchzuführen. Die Regeln der Betrieblichen Mitteilung 2013-008 gelten für alle externen Firmen. Als externe Firmen



Einsatz der TH-BÜP an einem BÜ mit schwierigen Straßenverhältnissen



BÜ mit schwierigen Straßenverhältnissen und TH-BÜP in geschlossener Stellung

im Sinne der Betrieblichen Mitteilung 2013-008 sind auch Tochterfirmen der DB Netz AG zum Beispiel DB Fahrwegdienste GmbH zu betrachten.

Die Betriebliche Mitteilung 2013-008 gibt vor, dass die Überwachung der Leistungserbringung externer Firmen zur Sicherung von Bahnübergängen durch Bahnübergangsposten in Form von Betriebskontrollen zu erfolgen hat.

Ziel dieser Betriebskontrollen ist

- Die Qualität der Arbeitsleistung beim Einsatz am Bahnübergang und die Einhaltung der für den Bahnübergang getroffenen Regelungen sicherzustellen und
- Die Handlungssicherheit der Beteiligten im Zusammenwirken bei der Anwendung dieser Regeln zu überprüfen.

Die Bezirksleiter Betrieb haben die Überwachungen der Bahnübergangsposten externer Firmen nach den Regeln des Moduls 408.1111 Abschnitt 1 durchzuführen.

Jeder Bezirksleiter Betrieb hat mindestens eine Überwachung pro Monat durchzuführen, wenn in dieser Zeit in seinem Bezirk Bahnübergangsposten externer Firmen

eingesetzt sind. Kann in einem Monat keine Überwachung durchgeführt werden, weil zum Beispiel kein BÜP-Einsatz im Betriebsbezirk erfolgt, hat der Bezirksleiter dies in seinem Nachweis mit Angabe des Grundes zu dokumentieren. Für jede durchgeführte Kontrolle externen BÜP ist ein Prüfprotokoll gemäß Modul 408.1111 Abschnitt 1 zu fertigen.

Bei der Durchführung der Überwachung der externen Bahnübergangsposten hat der Bezirksleiter Betrieb auch die durch den Bahnübergangsposten mitzuführenden Nachweise für Tauglichkeit, Ausbildung, Zusatzausbildung, regelmäßige Fortbildung und örtliche Einweisung auf Vollständigkeit und Aktualität zu prüfen.

Die Regelungen der Betrieblichen Mitteilung 2013-008 geben vor, dass die Überwachung nicht mit der Einweisung des Bahnübergangspostens zusammenfallen soll. Hiervon darf jedoch abgewichen werden, wenn der BÜP für temporäre Störungsfälle eingesetzt wird und eine Überwachung, die unabhängig von der Einweisung durchgeführt wird, einen unverhältnismäßigen Aufwand darstellen würde. Für diese Fälle ist zugelassen, dass sich der Bezirksleiter Betrieb im

Anschluss an die Einweisung von der Handlungssicherheit des eingesetzten BÜP überzeugt.

Bei der Festlegung der zu überwachenden Bahnübergänge, die dabei durch den Bezirksleiter vorrangig überwacht werden sollen, sind:

- Bahnübergänge, die über einen längeren Zeitraum durch Bahnübergangsposten zu sichern sind, oder
- bei denen in einem Streckenabschnitt mehr als ein Bahnübergang durch Bahnübergangsposten gesichert werden oder
- Bahnübergänge mit erfahrungsgemäß schwierigen Verhältnissen, weil zum Beispiel das Betriebsprogramm zu langen Schließzeiten führt und das straßenseitige Verkehrsaufkommen dabei Staubbildung erwarten lässt oder
- bei denen der zeitgleiche Einsatz mehrerer Hilfsposten erforderlich ist.

Aufgabe des Bezirksleiters Betrieb ist es auch, die Überwachungen der externen Bahnübergangsposten so zu dokumentieren, dass die Planung der Überwachung durch die Leiter, die Ständigen Stellvertreter des Eisenbahnbetriebsleiters bzw. deren Mitarbeiter oder das Eisenbahnbundesamt (EBA) transparent und nachvollziehbar ist.

Werden im Rahmen der Überwachung sicherheitliche oder qualitativ relevante Abweichungen festgestellt, so sind neben den zu ergreifenden Sofortmaßnahmen entsprechende Lieferantenbeurteilungen über die leistungsbeauftragenden Stellen an den Einkauf abzugeben. Dies ist ebenfalls durch den Bezirksleiter Betrieb zu dokumentieren.

Für die Aufbewahrung der Prüfprotokolle und der Dokumentation der ggf. erforderlichen Maßnahmen gilt eine Aufbewahrungsfrist von fünf Kalenderjahren.

Fazit

Durch die Betriebliche Mitteilung 2013-008 wurden Regelungen getroffen, um den Anforderungen des Sicherheitsmanagementsystems an die Überwachung einer ordnungsgemäßen Leistungserbringung von Sicherheitsaufgaben durch Dritte zu genügen. ■



Abbildung 1:
Arbeitsstätten sind nach
der Definition der
ArbStättV auch alle
Orte, die sich auf dem
Gelände einer Baustelle
befinden und die
entweder zur Nutzung
als Arbeitsplätze
vorgesehen sind oder
zu denen die Beschäf-
tigten im Rahmen ihrer
Arbeit Zugang haben.

Foto: D&A/Julie Maitte

Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung an Baustellen

Christoph Rützel, Eisenbahn-Unfallkasse, Frankfurt am Main

Die Arbeitsstättenverordnung dient dem Ziel, Beschäftigte in Arbeitsstätten zu schützen und zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten beizutragen. Auch Baustellen gehören zu den Arbeitsstätten, wobei sich für Baustellen im Vergleich zu anderen Bereichen, aufgrund der besonderen Verhältnisse, zum Teil ergänzende Anforderungen ergeben können.

Der Artikel gibt einige Hinweise zu den aus der ArbStättV gestellten Anforderungen an Baustellen sowie deren praktische Umsetzung anhand der Technischen Regeln für Arbeitsstätten.

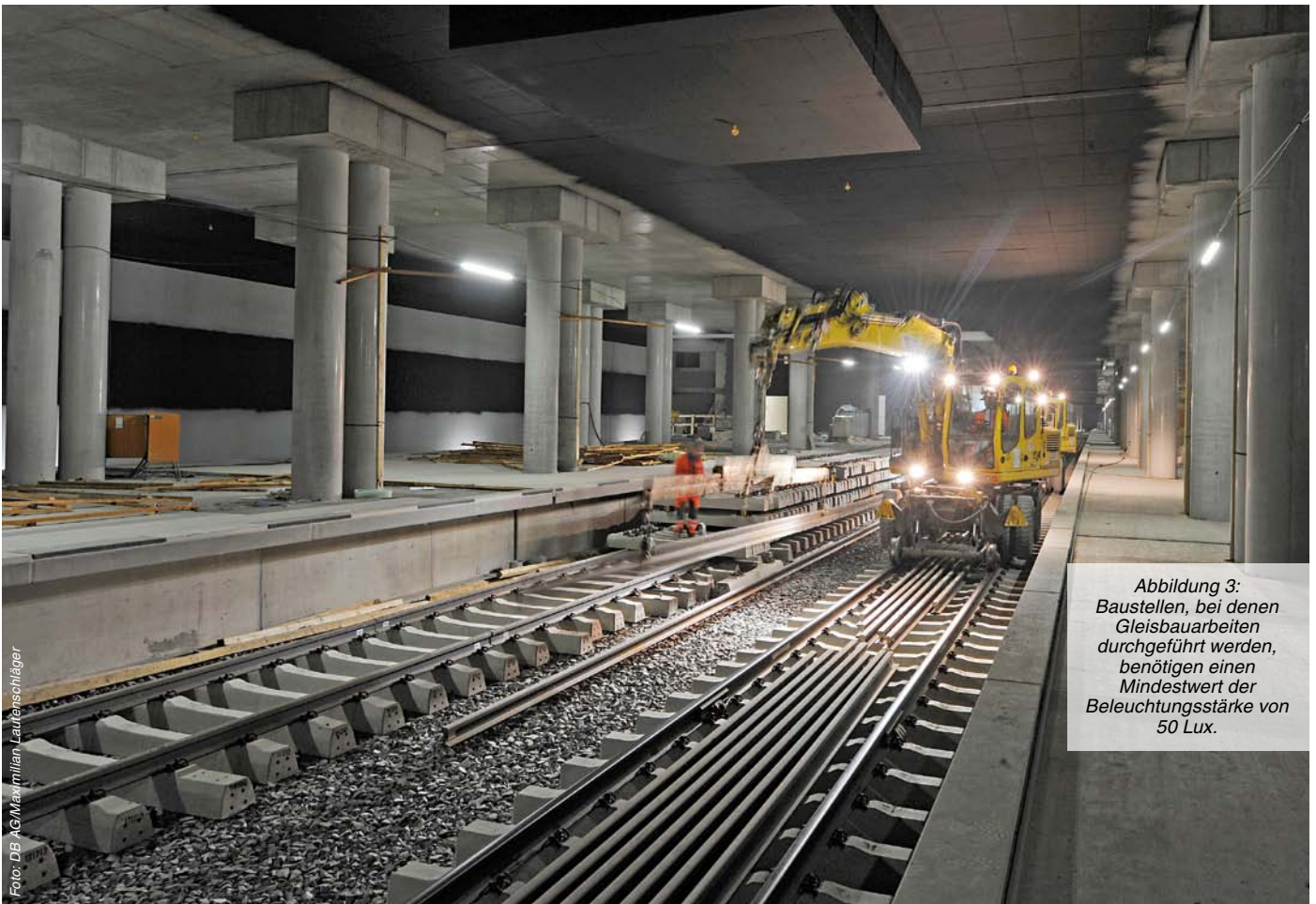


Abbildung 3: Baustellen, bei denen Gleisbauarbeiten durchgeführt werden, benötigen einen Mindestwert der Beleuchtungsstärke von 50 Lux.

Foto: DE AG/Maximilian Lautenschläger

Baustellen sind Arbeitsstätten

Arbeitsstätten sind nach der Definition der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) auch alle Orte, die sich auf dem Gelände einer Baustelle befinden und die entweder zur Nutzung als Arbeitsplätze vorgesehen

sind oder zu denen die Beschäftigten im Rahmen ihrer Arbeit Zugang haben.

Bauarbeiten sind Arbeiten zur Herstellung, Instandhaltung, Änderung und Beseitigung von baulichen Anlagen einschließlich der hierfür vorbereitenden und abschließenden Arbeiten. Die Baustelle ist in der Regel wie das Betriebsgelände örtlich begrenzt und zumindest zeitweise ortsfest. Der Arbeitgeber kann Einrichtung, Ausstattung und Unterhaltung unmittelbar beeinflussen. Unter den genannten Bedingungen sind die Anforderungen der ArbStättV anzuwenden.

an Baustellen“ eine besondere Bedeutung zu. Das heißt für den Arbeitgeber, dass er bei der Einrichtung und bei dem Betrieb einer Baustelle zunächst die Anwendbarkeit der Anforderungen aus dem Paragraphenteil und dem Anhang Nr. 1 bis 5.1 zu prüfen hat und ergänzend die zusätzlichen Anforderungen des Anhangs Nr. 5.2 berücksichtigen muss.

Zur Konkretisierung der Anforderungen aus der ArbStättV sowie insbesondere denen des Anhangs dienen die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR).

Diese geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für das Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten wieder.

Bei Einhaltung der Technischen Regeln kann der Arbeitgeber insoweit davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnung erfüllt sind. Wählt er eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen.

Die ArbStättV gliedert sich in einen Paragraphenteil mit allgemeinen, grundlegenden Anforderungen an Arbeitsstätten und einen Anhang bestehend aus fünf Abschnitten. Dieser konkretisiert die grundlegenden Anforderungen für das Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten durch spezielle Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen, ohne jedoch dabei abschließend zu sein.

In Bezug auf Baustellen kommt dem Anhang Nr. 5.2 „Zusätzliche Anforderungen



Abbildung 2: Bauarbeiten sind Arbeiten zur Herstellung, Instandhaltung, Änderung und Beseitigung von baulichen Anlagen einschließlich der hierfür vorbereitenden und abschließenden Arbeiten.

(Bildquelle: Zeichen „Baustelle (Zeichen Nr. 123)“ aus der Symbolbibliothek, EUK-DVD Kompendium Arbeitsschutz, Ausgabe 15, 2013)

In diesen Regeln können ergänzende Anforderungen an Baustellen enthalten sein.

Im Folgenden werden unter anderem einige dieser ergänzenden bzw. abweichenden Anforderungen für das Einrichten und Betreiben von Baustellen aus den ASR vorgestellt.

Verkehrswege

Abweichende/ergänzende Anforderungen für Verkehrswege auf Baustellen werden in der ASR A1.8 „Verkehrswege“ beschrieben, wie zum Beispiel, dass

- Abdeckungen von Öffnungen in Verkehrswegen auf Baustellen höchstens 5 cm über die umgebende Oberfläche überragen dürfen,
- die Mindestbreite der Verkehrswege auf Baustellen festzulegen ist,
- die lichte Mindesthöhe über Verkehrswegen von 2,0 m auf Baustellen unterschritten werden darf, wenn diese aus baulichen Gegebenheiten nicht eingehalten werden kann.

Ausstattung mit Feuerlöschern

Die ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“ legt in Bezug auf die Ausstattung von Baustellen mit Feuerlöschern unter anderem folgende ergänzende Anforderungen fest:

- die Regelungen nach der ASR zur Grundausstattung mit Feuerlöschern für alle Arbeitsstätten gelten auf Baustellen nur für die stationären Baustelleneinrichtungen, wie zum Beispiel: Baubüros, Unterkünfte oder Werkstätten,
- werden auf Baustellen Arbeiten mit einer Brandgefährdung durchgeführt, zum Beispiel Schweißen, Brennschneiden, Trennschleifen, Löten oder Verfahren angewendet, bei denen eine Brandgefährdung besteht, zum Beispiel Farbspritzern, Flammarbeiten, ist dort für jedes der dabei eingesetzten Arbeitsmittel ein Feuerlöscher für die entsprechenden Brandklassen mit mindestens sechs Löschmitteleinheiten (LE) bereitzuhalten,
- Personen, die mit den vorgenannten Arbeitsmitteln tätig werden, sind theoretisch und praktisch im Umgang mit Feuerlöschern zu unterweisen. Es empfiehlt sich, diese Unterweisung in Abständen von drei bis fünf Jahren zu wiederholen.

Fluchtwege

Die Anforderungen an das Einrichten und Betreiben von Fluchtwegen werden durch die ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“ konkretisiert. Für Fluchtwege auf Baustellen gelten insbesondere folgende Anforderungen:

- Fluchtwege auf Baustellen sind, wie bei anderen Arbeitsstätten auch, durch den Arbeitgeber festzulegen. Bei Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig sind, haben sich die Arbeitgeber bzgl. der notwendigen Maßnahmen zur Fluchtweggestaltung abzustimmen. Die Hinweise des nach Baustellenverordnung bestellten Koordinators sind dabei zu berücksichtigen.
- In den Fällen, bei denen auf der Baustelle die Regelungen an Fluchtwege nach der ASR nicht durchgehend anwendbar sind, hat der Arbeitgeber in Abhängigkeit der Höchstzahl der Personen, die im Bedarfsfall den Fluchtweg benutzen, die Anordnung, die Abmessungen und die Ausführung der Fluchtwege im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung festzulegen.
- Auf Baustellen ist es zulässig, dass der Fluchtweg auch über temporäre

Verkehrswege, zum Beispiel Gerüste oder Anlegeleitern, führt.

- Fluchtwege, die nicht erkennbar ins Freie oder in einen gesicherten Bereich führen oder deren Verlauf sich während der Baumaßnahme wesentlich ändert oder unübersichtlich ist, müssen entsprechend gekennzeichnet sein.
- Die Kennzeichnung hat zum frühest möglichen Zeitpunkt, spätestens nach Fertigstellung einzelner Bauabschnitte, zu erfolgen.

Beleuchtung

Welche Mindestwerte an Beleuchtungsstärken (in Lux – lx) auf Baustellen zu erreichen sind, wird durch die ASR A3.4 „Beleuchtung“ konkretisiert.

Die Mindestwerte der Beleuchtungsstärken für Arbeitsplätze auf Baustellen in Gebäuden und im Freien ergeben sich insbesondere nach der Art der Tätigkeiten.

- Für „grobe“ Tätigkeiten, zum Beispiel Erdarbeiten, Hilfs- und Lagerarbeiten, Transport, sind Beleuchtungsstärken von mindestens 50 lx notwendig. Dieser Mindestwert gilt auch für Gleisbauarbeiten.
- Für „normale“ Tätigkeiten, zum Beispiel



Abbildung 4: Beschäftigte, die Tätigkeiten mit Brandgefährdung ausführen, sind vorher im Umgang mit Feuerlöschern zu unterweisen.



Abbildung 5: Auf Baustellen ist es zulässig, dass Fluchtwege auch über temporäre Verkehrswege, zum Beispiel Gerüste oder Anlegeleitern, führen.

(Bildquelle: Zeichen „Beispiel für Rettungsweg/Notausgang (E002) mit Zusatzzeichen (Richtungspfeil)“ aus der Symbolbibliothek, EUK-DVD Kompendium Arbeitsschutz, Ausgabe 15, 2013)



Abbildung 6: Größe und Anzahl der Verbandkästen auf Baustellen ergibt sich grundsätzlich aus der Zahl der Beschäftigten sowie darüber hinaus aufgrund der Gefahrenlage.

(Bildquelle: Zeichen „E003 Erste Hilfe“ aus der Symbolbibliothek, EUK-DVD Kompendium Arbeitsschutz, Ausgabe 15, 2013)

Installationsarbeiten, Arbeiten im Tunnel, benötigt man Beleuchtungsstärken von mindestens 100 lx.

- Für „feine“ Tätigkeiten, zum Beispiel anspruchsvolle Montage, Oberflächenbearbeiten, sind Beleuchtungsstärken von mindestens 200 lx erforderlich.

Für Verkehrswege auf Baustellen wird eine allgemeine Beleuchtung mit Beleuchtungsstärken von mindestens 20 lx vorgegeben.

Sicherheitsbeleuchtung

Ob eine Sicherheitsbeleuchtung auf Baustellen notwendig ist, wird in der ASR A3.4/3 „Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme“ erläutert.

Eine Sicherheitsbeleuchtung auf Baustellen ist nicht erforderlich, wenn durch das einfallende Tageslicht die Mindestbeleuchtungsstärke von 1 lx gegeben ist und die Beschäftigten ihre Arbeitsstätte gefahrlos verlassen können. Dieses ist zum Beispiel auch gegeben auf folgenden Baustellen:

- Gebäude mit einem Kellergeschoss, in welches während der Arbeitszeit Tageslicht einfällt.

Bei Bauarbeiten unter Tage (zum Beispiel Tunnelbauarbeiten) ist eine

Sicherheitsbeleuchtung am Arbeitsplatz von 15 lx erforderlich.

Anzahl der bereitzuhaltenden Verbandkästen

Beschäftigte im Baubereich sind im Vergleich zu anderen Wirtschaftszweigen einem besonders hohen Unfall- und Gesundheitsrisiko ausgesetzt. Aus diesem Grund leiten sich hieraus die ergänzenden Anforderungen für die Ausstattung von Baustellen mit Erste-Hilfe-Räumen sowie Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe ab.

Mittel zur Ersten Hilfe sind Erste-Hilfe-Material (zum Beispiel Verbandmaterial, Hilfsmittel, Rettungsdecke) sowie gemäß Gefährdungsbeurteilung erforderliche medizinische Geräte (zum Beispiel Automatisierter Externer Defibrillator, Beatmungsgerät) und Arzneimittel (zum Beispiel Antidot), die zur Ersten Hilfe benötigt werden.

Erste-Hilfe-Material ist in Verbandkästen oder anderen geeigneten Behältnissen (zum Beispiel Rucksäcke, Taschen, Schränke) vorzuhalten. Die Anzahl der bereitzuhaltenden Verbandkästen auf Baustellen wird durch die ASR A4.3 „Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe“ konkretisiert.

Die Mindestanzahl sowie die Größe des bereitzuhaltenden Verbandkastens auf der Baustelle sind von der Zahl der Beschäftigten abhängig. So ist zum Beispiel

- 1 kleiner Verbandkasten bei 1 bis 10 Beschäftigten,
- 1 großer Verbandkasten bei 11 bis 50 Beschäftigten,
- 2 große Verbandkästen bei 51 bis 100 Beschäftigten,
- +1 großer Verbandkasten für je weitere 50 Beschäftigte auf der Baustelle vorzuhalten.

Statt eines großen Verbandkastens können auch zwei kleine Verbandkästen verwendet werden. Ob zusätzliche Verbandkästen auf der Baustelle benötigt werden und wie diese ggf. zu verteilen sind, hat der Arbeitgeber im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln und festzulegen.

Unterkünfte

Besondere Auswirkungen von Tätigkeiten oder die schwierige Erreichbarkeit



Abbildung 7: Kranarbeiten bei frei geschalteter Fahrleitung: vor und hinter der Arbeitsstelle ist eine Bahnerdungsvorrichtung eingebaut.

(Bildquelle: BGI/GUV-I 781 „Sicherheitsmaßnahmen für Arbeiten im Gleisbereich von Eisenbahnen“, Abb. 4-4; EUK-DVD Kompendium Arbeitsschutz, Ausgabe 15, 2013)

und Abgelegenheit, die bei spezifischen Baustellen auftreten können, können es erforderlich machen, dass die Bereitstellung von Unterkünften notwendig ist.

Die Bereitstellung von Unterkünften auf Baustellen nach der ASR A4.4 „Unterkünfte“ ist ggf. erforderlich, wenn zum Beispiel:

- ein unzumutbarer Zeitbedarf für eine tägliche Heimfahrt gegeben ist,
- die Baustelle nicht mit gewöhnlichen öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar bzw. keine Anfahrmöglichkeit mit persönlicher Fahrgelegenheit vorhanden ist, zum Beispiel Arbeiten auf Hubinseln oder
- sie mit Pkw über das öffentliche Straßennetz nicht erreichbar ist (zum Beispiel Geländewagen für die Anfahrt erforderlich).

Sofern den Beschäftigten seitens des Arbeitgebers der mit der Beschaffung der Unterkunft verbundene Mehraufwand ausgeglichen wird und die Beschäftigten ihre Unterkunft selbst beschaffen, besteht keine Erfordernis zur Bereitstellung von Unterkünften.

Anhang 5.2 „Zusätzliche Anforderungen an Baustellen“

Der Anhang 5.2 ArbStättV beschreibt zusätzliche Anforderungen aufgrund der sich auf Baustellen ergebenden Gefährdungen, die in der Verordnung noch nicht hinreichend berücksichtigt worden sind. Solche Gefährdungen können sich aus den besonderen Verhältnissen des Baubetriebes, wie der zeitlichen Befristung der Tätigkeit, häufig verbunden mit Termindruck, den Einflüssen der Witterung und den infolge des Baufortschritts ständig wechselnden Arbeitsbedingungen, ergeben.

Anforderungen aufgrund des Baubetriebes sind zum Beispiel Maßnahmen zur Stabilisierung von Materialien und Ausrüstungen sowie Sicherheitsvorkehrungen bei speziellen Arbeiten auf Baustellen mit besonderen Gefährdungslagen, zum Beispiel bei Abbrucharbeiten sowie für den Auf- und Abbau von Massivelementen, aber auch zum Beispiel elektrische Gefährdungen (vorhandene elektrische Freileitungen sind nach Möglichkeit außerhalb des Baustellengeländes zu verlegen oder freizuschalten). Sollte dies nicht möglich sein, sind geeignete Abschränkungen, Abschirmungen oder Hinweise anzubringen, um Fahrzeuge und Einrichtungen von diesen Leitungen fern zu halten.

Ebenso werden für Arbeiten auf Baustellen in Anhang Nr. 5.2 entsprechende hygienische Mindestanforderungen festgelegt.

Gefährdungsbeurteilung

Der Arbeitgeber muss für jeden konkreten Fall durch eine tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung ermitteln, welche Maßnahmen hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz erforderlich sind. Die Verpflichtung hierzu wird durch den § 3 der ArbStättV beschrieben. Die erste Beurteilung und Bewertung der Arbeitsstätte hinsichtlich der Gefährdungen für die Beschäftigten erfolgt in der Regel beim Einrichten und vor Aufnahme der Tätigkeiten. Dabei hat der Arbeitgeber die ASR zu berücksichtigen. Sie erleichtern die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung und die Festlegung der geeigneten Schutzmaßnahmen für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten. Eine Wiederholung der Gefährdungsbeurteilung ist notwendig, wenn sich die Einrichtungen und der Betrieb der Arbeitsstätte gegenüber der letzten Beurteilung maßgeblich geändert haben.

Zusammenfassung

Die ArbStättV ist auf Baustellen anzuwenden. Hierbei ist zunächst die Anwendbarkeit der Anforderungen aus dem Paragraphenteil und dem Anhang Nr. 1 bis 5.1 zu prüfen. Darüber hinaus können sich zusätzliche Anforderungen aufgrund der Besonderheiten des Baubetriebes ergeben. Zusätzliche Anforderungen an Baustellen werden im Anhang 5.2 zur ArbStättV beschrieben. Diese dort genannten zusätzlichen Anforderungen sind speziell bei Baustellen ebenfalls auf ihre Anwendbarkeit zu prüfen.

Konkrete Hilfestellungen für den Unternehmer bei der Umsetzung der Anforderungen aus der ArbStättV halten die ASR bereit. Zudem erleichtern sie ihm die Erstellung der erforderlichen Gefährdungsbeurteilungen.

Alle bereits bekannt gemachten ASR hat die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) auf ihrer Internetseite (<http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Arbeitsstaetten/ASR/ASR.html>) zum Download bereitgestellt. ■

Anhang zur ArbStättV

- 1 Allgemeine Anforderungen**
 - 1.1 Konstruktion und Festigkeit von Gebäuden
 - 1.2 Abmessungen von Räumen, Luftraum
 - 1.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung
 - 1.4 Energieverteilungsanlagen
 - 1.5 Fußböden, Wände, Decken, Dächer
 - 1.6 Fenster, Oberlichter
 - 1.7 Türen, Tore
 - 1.8 Verkehrswege
 - 1.9 Fahrtreppen, Fahrsteige
 - 1.10 Laderampen
 - 1.11 Steigleitern, Steigeisengänge
- 2 Maßnahmen zum Schutz vor besonderen Gefahren**
 - 2.1 Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen
 - 2.2 Maßnahmen gegen Brände
 - 2.3 Fluchtwege und Notausgänge
- 3 Arbeitsbedingungen**
 - 3.1 Bewegungsfläche
 - 3.2 Anordnung der Arbeitsplätze
 - 3.3 Ausstattung
 - 3.4 Beleuchtung und Sichtverbindung
 - 3.5 Raumtemperatur
 - 3.6 Lüftung
 - 3.7 Lärm
- 4 Sanitärräume, Pausen- und Bereitschaftsräume, Erste-Hilfe-Räume, Unterkünfte**
 - 4.1 Sanitärräume
 - 4.2 Pausen- und Bereitschaftsräume
 - 4.3 Erste-Hilfe-Räume
 - 4.4 Unterkünfte
- 5 Ergänzende Anforderungen an besondere Arbeitsstätten**
 - 5.1 Nicht allseits umschlossene und im freien liegende Arbeitsstätten
 - 5.2 Zusätzliche Anforderungen an Baustellen

*Abbildung 8:
Die Anforderungen aus dem Anhang gelten in allen Fällen, in denen die Eigenschaften der Arbeitsstätte oder der Tätigkeit, die Umstände oder eine Gefährdung der Beschäftigten dies erfordern.*

Aus einer mündlichen Prüfung

Gute Vorbereitung ist die beste Voraussetzung für eine erfolgreiche Prüfung

Nach diesem Motto setzen wir unsere Fragen und Antworten aus einer mündlichen Prüfung zum Fahrdienstleiter fort. In dieser Ausgabe zum Thema „Fahrwegprüfung/Fahrwegeinstellung/Fahrwegsicherung“. Die Fragen:

- | | | |
|---|--|---|
| <p>1. Der Flankenschutz stellt ein wichtiges Sicherungselement einer Fahrstraße dar. Zählen Sie die Flankenschutzeinrichtungen auf.</p> <p>In welchen Unterlagen können Sie feststellen, dass Maßnahmen bei fehlendem Flankenschutz notwendig werden?</p> | <p>6. Wann darf der Durchrutschweg aufgelöst werden?</p> <p>7. Erläutern Sie die Funktion des Durchrutschweges und wie ist dessen räumliche Ausdehnung?</p> <p>Gibt es bei der räumlichen Ausdehnung Unterschiede zwischen Einfahr-/Blocksignalen und Ausfahr-/Zwischensignalen?</p> <p>8. Nach EBO dürfen Züge nur im Raumabstand verkehren. Mit welchen Einrichtungen auf den Stellwerken wird dieser Forderung auf der freien Strecke nachgekommen?</p> <p>9. Erläutern Sie die Grundsätze beim Einstellen einer Fahrstraße unter dem Grundsatz EPS (Pepsi) in einem mechanischen Stellwerk. Gehen Sie davon aus, dass kein mitwirkendes Stellwerk vorhanden ist.</p> | <p>10. Beschreiben Sie wann, wo und wie Fahrwegprüfung gemacht wird?</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Mit Gleisfreimeldeanlage ■ Ohne Gleisfreimeldeanlage <p>11. Wer prüft im Rahmen der Fahrwegprüfung?</p> <p>12. Was ist im Rahmen der Fahrwegprüfung zu prüfen?</p> <p>13. Wann dürfen Sie die Einrichtungen für die Fahrstraßenauflösung bedienen oder den Fahrstraßenhebel zurücklegen?</p> <p>14. Was versteht man unter dem Begriff „Weichenlaufkette“?</p> <p>Wann sperren Sie in einem Spurplanstellwerk die Weichenlaufkette?</p> |
|---|--|---|



Foto: DB AG/Heiner Müller-Elsner

Antworten mit Quellenangabe zu den Fragen Fahrwegsicherung

1. Sperrsignale, Hauptsignale ohne Zs 103, Weichen, Kreuzungen, Gleissperren, Signal Ra 11(DS 301), Sh 2 Betriebliche Maßnahmen „Übersicht der während einer Zugfahrt geltenden Rangierverbote“ als Bestandteil der ÖRil MaB

Quelle (408.1851 Abschn. 6 (1) 408.0102)

2. Keine Fahrzeuge mit gehobenem Stromabnehmer Profifreie Erdung bzw. keine Erdungsstangen eingehängt

Quelle (408.0903 Abschn. 1)

3. Fahrstraßen sind signaltechnisch gesicherte Fahrwege die unterschieden werden in Zugstraßen, Zughilfsstraßen, Rangierstraßen

Quelle (482.9009 § 7 Abs 1)

4. Zugstraße: bestehend aus Fahrweg, Durchrutschweg, Flankenschutz
Rangierstraße: bestehend Fahrweg

5. 1. Fahrwegweichen einzeln in die richtige Lage stellen
2. spitzbefahrene Weiche im Fahrweg gegen Umstellen sperren
3. UFGT bedienen, innerhalb von 5 Sekunden ZT Start – ZT Ziel

Quelle (482.9009 § 7 Abs 6)

6. Wenn der Zug am letzten gewöhnlichen Halteplatz oder am Zielsignal der Zugstraße zum Halten gekommen ist. Wo der Fdl nicht feststellen kann, ob der Zug an der o.g. Stelle zum Halten gekommen ist, sind in den ÖRil Regeln gegeben.

Quelle (408.0251 Abschn. 5)

7. Durchrutschweg (Sicherheitsabstand hinter Hauptsignal, der vor Zulassung der Fahrt gesichert wird)

1. Dieser Sicherheitsabstand soll Betriebsgefährdungen durch „Verbremsen“ verhindern
2. Seine Länge richtet sich nach der Geschwindigkeit und den Streckenverhältnissen (Steigung, Neigung) mit der auf das Signal zugefahren werden darf
3. Der Dweg am Einfahrsignal endet vor dem ersten Gefahrpunkt des Bahnhofes (z.B. Rangierhaltetafel, Gz erste stumpf befahrene Weiche, Spitze der ersten Weichen). Er wird deshalb auch Gefahrpunkt Abstand genannt

Quelle (819.0202 Abschn. 11)

8. Freie Strecke:
Durch den Streckenblock. Dieser hat die Aufgabe Zugfahrten auf der freien Strecke zu sichern:

- gegen nachfolgenden Zug
- bei eingleisigen Strecken zusätzlich gegen entgegenkommende Züge

Quelle (EBO § 39)

9. ■ Prüfen der Weichen auf Freisein durch Augenschein
■ Einstellen der Fahrwegelemente nach Verschlussplan
■ Prüfen des Fahrweges einschl. des D-Weges und der einmündenden Gleisabschnitte bis zum Gz auf Freisein (ggf. bei LÜ-Sendungen Ril 408.0231 Abschn.3 (3) beachten)

- Keine Fahrzeuge zwischen Flankenschutz einrichtung und Gz Fahrwegweiche (Ausnahme einfahrender Zug)
- gefährdende Rangierbewegungen eingestellt
- Sicherung (blockelektrisch) durch Bedienen des Fahrstraßenfestlegungsfeldes und durch Fahrtstellung des Hauptsignals zusätzliche mechanische Sicherung

Quelle (408.0231 und 408.0232)

10. Ohne Gleisfreimeldeanlage:
Wann: vor jeder Zugfahrt/
wo: im Bahnhof und auf der Abzw/
wie: durch Hinsehen
Mit Gleisfreimeldeanlage:
Wann: vor jeder Zugfahrt/
wo: im Bahnhof und auf der Abzw/
wie: durch die Stellwerksanlage

Quelle (408.0231)

11. Fdl oder es sind bestimmte Mitarbeiter (Ww, Aufsicht) für die zugeteilte Bezirke (ÖRil) verantwortlich (Fahrwegprüfbezirke)

Quelle (408.0233 Abschn. 1)

12. ■ Fahrweg einschließlich Durchrutschweg frei
■ Einmündete Gleisabschnitte bis Gz frei (Strecken von Zügen beachten/Lü-Sendungen bis Ende Weichenbogen frei)
■ Zwischen Flankenschutz einrichtung und Gz einer Einmündungsweiche dürfen Fahrzeuge eines einfahrenden Zuges stehen, wenn an diesen nicht rangiert wird oder es in einer Betra zugelassen ist
■ Befahrene Weichen und Flankenschutz einrichtungen richtig stehen (Stell-/Riegelhebel richtig

stehen/Überwachungseinrichtungen Ordnungsstellung)

- Gefährdende Rangierbewegungen eingestellt
- Bahnübergänge gesichert
- Oberleitung vorhanden und nicht abgeschaltet

Quelle (408.0231 Abschn. 1/408.0231 Abschn. 3 (3)/408.0231 Abschn. 3 (5))

13. Wenn der Zug am letzten gewöhnlichen Halteplatz oder am Zielsignal der Zugstraße zum Halten gekommen oder der Zug an der Fahrstraßenzugschlussstelle vorbeigefahren ist. Wo der Fdl nicht feststellen kann, ob der Zug an der o.g. Stelle zum Halten gekommen ist oder der Zug an der Fahrstraßenzugschlussstelle vorbeigefahren ist

Quelle (408.0251 Abschn. 4)

14. Selbsttätiges Einlaufen aller Fahrweg-elemente (Weichen, Gs) nach Start – Zieltastenbedienung;
technische Voraussetzung:
bei Bedienung Zs 1/Zs7/Zs 8
betriebliche Voraussetzung:

- wenn keine Rangierstraße für den gewöhnlichen Fahrweg vorhanden ist
- zur Fahrwegsicherung, wenn vor Zulassung einer Fahrt weder Fahrtstellung des Signals noch Festlegemelder angezeigt werden

Quelle (482.9009 § 4 Abs 5/482.9009 § 6/408.0811 Abschn. 3/408.0232 Abschn. 2)

Tag der Sicherheitsbeauftragten bei der A+A 2013

Anerkennung geben und Rollenbild stärken!



Dipl.-Ing. (FH) Dirk Bill, Eisenbahn-Unfallkasse, Geschäftsbereich Prävention und Gesundheitsschutz

Die Bedeutung der Sicherheitsbeauftragten wird auch auf der Düsseldorfer Messe A+A deutlich, denn seit 2009 gibt es regelmäßig den „Tag der Sicherheitsbeauftragten“ und auch 2013 wird wieder ein umfassendes Programm angeboten.

Ab einer bestimmten Unternehmensgröße müssen Sicherheitsbeauftragte bestellt werden. Dies ist nicht ohne Grund so, denn in vielen Bereichen spielen Sicherheitsbeauftragte als Kollegen unter Kollegen eine wichtige Rolle für sicheres und gesundes Arbeiten.

Gesetzliche Grundlage für die Bestellung von Sicherheitsbeauftragten

Die bereits erwähnte Verpflichtung zur Bestellung von Sicherheitsbeauftragten ist im § 22 Sozialgesetzbuch VII verankert. So haben Unternehmer in Betrieben mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten mit Beteiligung der Personalvertretung Sicherheitsbeauftragte unter Berücksichtigung der Zahl der Beschäftigten und der bestehenden Unfall- und Gesundheitsgefahren zu bestellen.

Aufgaben der Sicherheitsbeauftragten

Um im Arbeitsschutz wirklich erfolgreich zu sein, müssen die Themen Sicherheit und Gesundheitsschutz bei den Beschäftigten auch „ankommen“. Um diese Botschaft zu

transportieren, sind engagierte Kollegen unersetzlich, die als Sicherheitsbeauftragte die für den Arbeitsschutz im Betrieb verantwortlichen Personen unterstützen und die Belange der Beschäftigten aufnehmen und weitergeben. Diese Aufgabe kann nur dann Erfolg haben, wenn die Sicherheitsbeauftragten im Betrieb Ansehen und Vertrauen genießen, und zwar gleichermaßen bei den Vorgesetzten wie auch bei den Beschäftigten. Die Tätigkeit eines Sicherheitsbeauftragten ist sehr anspruchsvoll und erfordert Engagement, Überzeugungskraft sowie ein hohes Maß an Einfühlungsvermögen und Kommunikationsfähigkeit. Nicht zuletzt muss man „selbst von der Sache überzeugt sein“.

Insbesondere die Förderung der kommunikativen Fähigkeiten steht beim „Tag der Sicherheitsbeauftragten“ 2013 im Vordergrund.

Tag der Sicherheitsbeauftragten

Der „Tag der Sicherheitsbeauftragten“ findet im Rahmen der A+A am 6. November 2013 statt. Hierbei handelt es sich um eine Veranstaltung, die speziell für Sicherheitsbeauftragte konzipiert ist. Ziel

dieser Veranstaltung ist es, die Sicherheitsbeauftragten in ihren Aufgaben zu stärken. Im Rahmen einer Vormittagsveranstaltung sollen die Sicherheitsbeauftragten durch eine unterhaltsame Improvisationstheateraufführung angeregt werden, ihre Rolle zu reflektieren und zu lernen, wie sie „Kommunikationsfallen“ entgehen können. Außerdem wird vorgeführt, wie unangenehme Situationen durch Humor entschärft und auf diese Art und Weise konstruktiv bearbeitet werden können.

Nach der Mittagspause mit kostenlosem Imbiss haben die Sicherheitsbeauftragten die Möglichkeit, mit Aufsichtspersonen der EUK verschiedene Messestände zu besuchen. Anschließend kann das vielfältige Informationsangebot der A+A, der weltweit größten und wichtigsten Fachmesse für alle Facetten des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit, eigenständig genutzt werden.

Im Fokus der A+A stehen innovative Produkte, neueste Trends und wissenschaftliche Erkenntnisse sowie die maßgeblichen Entwicklungen in den Bereichen

- Persönlicher Schutz,
- Betriebliche Sicherheit,
- Spezielle Ausrüstungen für den Katastrophenschutz und
- Gesundheit bei der Arbeit.

Der „Tag der Sicherheitsbeauftragten“ vermittelt nützliche Informationen für die betriebliche Praxis sowie wertvolle Anregungen für eine gute Zusammenarbeit und wirkungsvolle Kommunikation mit Kollegen und Vorgesetzten. Übrigens gehen die Eintrittskosten für den „Tag der Sicherheitsbeauftragten“ zu Lasten der Eisenbahn-Unfallkasse. Mit dem Eintrittsticket besteht am Veranstaltungstag innerhalb des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr freie Fahrt.

Nutzen Sie also die Gelegenheit und geben Sie Ihren Sicherheitsbeauftragten mit dem Besuch dieser Veranstaltung die Gelegenheit, wertvolle Informationen und Anregungen aus erster Hand zu erhalten!

Die Anmeldung erfolgt über ein Anmeldeformular, das auf der Homepage der EUK, www.eisenbahn-unfallkasse.de, unter der Rubrik „Aktuelles“ zum Herunterladen bereitgestellt ist. Dieses Anmeldeformular ist auszufüllen und an die EUK zu senden. Da das Kartenkontingent limitiert ist, wird bei der Vergabe der Eintrittsgutscheine die Reihenfolge der Anmeldungen berücksichtigt. ■